EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

3000 Hannover 1, den 4. Mai 1981
Rote Reihe 6
Anschrift: Landeskirchenamt Hannover, Postfach 3726 u. 3727
Durchwahl-Fernruf: (0511) 1941-347
oder Zentrale (0511) 19411
Telegrammanschrift: Landeskirchenamt Hannover
Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Postscheckamt Hannover Nr. 101 00-305 (BLZ 250 100 30)
Landesbank Hannover Nr. 35 913 (BLZ 250 500 00)
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009 (BLZ 250 607 01)
760 III 10, 24 R. 420
(Bei Beantwortung bitte angeben)

Rundverfügung G15/1981

Wirtschaftliche Anlage vom Kapitalvermögen und von Mitteln der Rücklagen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf folgendes hin:

Gemäß § 56 Abs. 2 KGO und § 47 Vorl. KKO ist das Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise so zu verwalten, daß es angemessene Erträge bringt. Bei der Verwaltung des Kapitalvermögens und der Rücklagenmittel ist daher folgendes zu beachten:

1. Das Kapitalvermögen und die Mittel der Rücklagen sind sicher und zu einem höchstmöglichen Zinssatz anzulegen. Zinserträge der für längere Zeit zur Verfügung stehenden Kapitalien können nur dann als angemessen angesehen werden, wenn die Verzinsung mindestens den Zinssätzen für langfristige Sparguthaben entspricht. Nicht ausreichend sind Zinserträge in der Regel dann, wenn die Verzinsung nur diejenige für Spareinlagen mit gesetzlicher oder einjähriger Kündigung erreicht. Oft bieten andere Anlagearten als Sparguthaben bessere Erträge.

2. Für die längerfristige Anlage zu einem höheren Zinssatz eignen sich verschiedene Arten von Wertpapieren, so z.B. öffentliche Anleihen und Schuldverschreibungen des Bundes, der Bundespost, der Bundesbahn, der Länder, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Banken sowie Pfandbriefe. Bei der Geldanlage ist neben hohen Zinsen auch auf Wertbeständigkeit zu achten. Daher könnte im Rahmen einer breiten Vermögensstreuung z.B. auch der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds in Betracht zu ziehen sein.

3. Der Erwerb von Aktien kann nicht empfohlen werden, da aus dem Aktienbesitz nur dann angemessene Erträge erwirtschaftet und Verluste vermieden werden können, wenn eine ständige fachkundige Beobachtung erfolgt. Diese kann u.E. von den kirchlichen Verwaltungsstellen nicht gewährleistet werden. Unzulässig sind im übrigen solche Kapitalanlagen, bei denen es sich um Spekulationsgeschäfte handelt.

Höhere Erträge lassen sich insbesondere dann erzielen, wenn größere Summen angelegt werden können. Zu diesem Zweck empfehlen wir, soweit dies nicht schon geschehen ist, in den Kirchenkreisen Kapitalfonds einzurichten. Über die Einrichtung eines solchen Kapitalfonds beschließt der Kirchenkreistag, der auch Richtlinien für diesen Kapitalfonds aufstellt.

Folgendes ist zu beachten:

a) Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Kirchenkreis mit dem Ziel, eine höchstmögliche Rendite zu erwirtschaften.

b) Es sollte erreicht werden, daß alle im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden vorhandenen Kapitalien und Rücklagenmittel im Fonds zusammengefaßt werden. Zur Beteiligung an dem Fonds und zur Anerkennung der für ihn geltenden Richtlinien bedarf es eines Beschlusses des zuständigen Organs der kirchlichen Körperschaft.

c) Der Fonds wird nach den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien verwaltet. Wir halten es für sachgerecht, wenn mit der Verwaltung der Kirchenkreisvorstand oder ein vom Kirchenkreistag oder Kirchenkreisvorstand gebildeter Ausschuß beauftragt wird. Die Geschäfts- und Rechnungsführung liegt beim Kirchenkreisamt.

d) Über die Art der Anlage der in den Fonds eingebrachten Gelder entscheidet die verwaltende Stelle. Wir empfehlen, den Rat eines versierten Anlageberaters einzuholen.

e) Neben den unter Ziffer 2 genannten Papieren kommt für den Kapitalfonds auch die Anlage in Fest- oder Termingeldern oder die Anlage auf Sparbuch mit längerer Kündigungsfrist in Betracht. Bei der letztgenannten Anlageart besteht in der Regel die Möglichkeit, zu einem günstigen Zeitpunkt in den Erwerb von Rentenpapieren überzuwechseln. Im übrigen ist es erforderlich, daß ein Teil des gesamten Fondsbestandes kurzfristig verfügbar ist, damit im Bedarfsfall auch Rückzahlungen von eingelegten Geldern erfolgen können. Es empfiehlt sich, in die Richtlinien eine Kündigungsfrist für die Rückzahlung eingebrachter Gelder aufzunehmen.

f) Die in den Fonds eingelegten Gelder sind unbeschadet der Vermögensrechnungen der beteiligten Körperschaft getrennt nach Einleger und Zweckbindungen nachzuweisen.

g) Die Bestimmung des § 14 der Kassenstellenvorschrift, wonach Kapitalien von den laufenden Kassenbeständen getrennt zu halten sind, ist zu beachten.

h) Die in den Fonds eingebrachten Kapitalien und Rücklagenmittel sind mit einem einheitlichen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz soll in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten durchschnittlichen Verzinsung des Fondsvermögens stehen; er sollte nicht unter dem höchstmöglichen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegen. Die vom Kirchenkreistag zu beschließenden Richtlinien sollten einen entsprechenden Hinweis enthalten. Die Zinseinnahmen und Zinsausgaben des Fonds sind über ein Zinssammelkonto abzurechnen, das am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist. Sind die Zinseinnahmen höher als die an die kirchlichen Körperschaften für die Einlagen zu zahlenden Zinsen und die Kosten der Geldanlage, so steht der Überschuß dem Kirchenkreis zu. Der Überschuß unterliegt nicht der Anrechnung nach der Zuweisungsverordnung. Er dient zur Verstärkung der Haushaltseinnahmen des Kirchenkreises und kann zur Förderung der kirchlichen Arbeit im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden eingesetzt werden. Auf diese Weise kommen den Kirchengemeinden die Vorteile, die sich aus der gemeinsamen Anlage ihrer Kapitalien und Rücklagenmittel ergeben, zugute.

i) Sind einem Kirchenkreisamt mehrere Kirchenkreise angeschlossen, empfehlen wir, beim Träger des Kirchenkreisamtes einen gemeinsamen Kapitalfonds für die beteiligten Kirchenkreise durch übereinstimmende Beschlüsse der betreffenden Kirchenkreistage zu bilden.

j) Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat auf Anfrage mitgeteilt, daß durch einen solchen Kapitalfonds staatliche Interessen nicht berührt werden, da die Gesichtspunkte des Kreditwesengesetzes nicht zutreffen.

Es empfiehlt sich, auch die nicht demnächst für den laufenden Zahlungsverkehr benötigten Teile des Kassenbestandes möglichst zinsbringend zu verwalten. Für sie wird sich als Anlageform vor allem die Anlage als Fest- oder Termingeld (30- bzw. 90-Tage-Geld) anbieten. Damit läßt sich, bei entsprechender Staffelung, unter Umständen erreichen, daß auch bei allgemein niedrigen Zinssätzen für kurzfristige Anlagen eine relativ hohe Rendite erwirtschaftet wird.

Die Rundverfügung G1/1969 vom 2. Januar 1969 wird durch diese Rundverfügung ersetzt.

In Vertretung:

gez. Dr. Knüllig